

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2009 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2009 hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 02.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Nettersheim betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde Nettersheim beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 / 325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Anliegerstraßen (A) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Gleiches gilt für die Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten überörtlichen Straßen (Ü).

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten überörtlichen Straßen (Ü) wird nach Bedarf durch die Gemeinde Nettersheim durchgeführt.

(3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Nettersheim mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal zweiwöchentlich und zwar an Samstagen in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Winterwartung der Fahrbahnen wird von der Gemeinde Nettersheim durchgeführt. Das gilt auch für die Anliegerstraßen.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Nettersheim erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichen Abständen oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen

zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

(4) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 4), wenn das Grundstück entweder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) oder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (A),

0,77 Euro.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten

und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim vom 09.03.1979 einschließlich der ergangenen Änderungen außer Kraft.

Nettersheim, 12.02.2010

 gez. Pracht
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

der Gemeinde Nettersheim

Ort	(Ü) Überörtliche Straßen: (A) Anliegerstraßen:	Straßenname
Bouderath	Überörtliche Straßen:	Münstereifeler Straße
	Anliegerstraßen:	Ahornstraße
		Birkenstraße
		Büchelstraße
		Hardtstraße
		Heldweg
		Jonas-Kreuz-Straße
		Tannenstraße
		Amselweg
		Im Weinfeld
		Schmette Gasse
Buir	Anliegerstraßen:	Am Steinacker
		Backesgasse
		Fliederstraße
		Quellenstraße
		Wiesenstraße
		Zur Buirer Ley
		Zur Feldscheid
		Zur Bonnheck
Engelgau	Überörtliche Straßen:	Dürener Straße
		Roderather Straße
	Anliegerstraßen:	Ahestraße
		Buchenstraße
		Dahlienstraße
		Dohlenstraße
		Eichenstraße
		Engelsgasse
		Frohngauer Straße
		Goldgasse
		Himbergstraße
		Lärchenstraße
		Mühlenbachstraße
		Taubenstraße
		Tulpenstraße
		Ulmenstraße
		Schwalbenweg
		Meisenweg
Ort	(Ü) Überörtliche Straßen:	Straßenname

	(A) Anliegerstraßen:	
Frohngau	Überörtliche Straßen:	Buirer Straße
		Helterstraße
	Anliegerstraße:	Am Staffenberg
		Auf der Kumm
		Birkenhecker Straße
		Bungertweg
		Efeustraße
		Greußstraße
		Hinter dem Zaun
		Holzmülheimer Straße
		Hornstraße
		Im Falter
		Alte Gasse
		Am Kuhbach
		An der Zehntscheuer
		Holzgasse
		Auf der Greuß
Holzmülheim	Überörtliche Straßen:	Erfststraße (ab Kreisel B 51 /K 80)
		Trierer Straße
	Anliegerstraße:	Am Silberberg
		Brucher Weg
		Hardtweg
		Im Heuert
		Mühlenweg
		Schleidstraße
		Erfststraße (ab alter Schule bis Erftrücke)
Marmagen	Überörtliche Straßen:	Kölner Straße
		Nettersheimer Straße
		Schleidener Straße
	Anliegerstraße:	Am Trinkpütz
		Auf dem Nippes
		Auf den Höfen
		Burgstraße
		Buschgasse
		Finkenweg
		Frankenstraße
		Gartenstraße
		Gildenstraße
		Heideweg
		Hermann-Löns-Weg
		Im Auel

Ort	(Ü) Überörtliche Straßen: (A) Anliegerstraßen:	Straßenname
		Im Wiesengrund
		Jägerpfad
		Kapellenstraße
		Keltenring
		Laurentiusweg
		Mühlenstraße
		Römerstraße
		Schützenstraße
		Steinbüchel
		Steinfelder Weg
		Stritterhofer Weg
		Urgasse
		Webergasse
		Weißdornweg
		Zum Rott
		Dr. Konrad-Adenauer Str.
		Rotdornweg
		Jahnstraße
		Zum Mertesberg
		Zur Vorheck
		Im Blumental
		Klingelbendchen
		Am Pfarrgarten
		Cervusknopp
		Eichelsgarten
		Sittard
		Wisberg
		Peter-Milz-Straße
Nettersheim	Überörtliche Straßen:	Bahnhofstraße (Ecke Klosterstraße bis Ecke Steinfelder Straße)
		Klosterstraße
		Steinfelder Straße
	Anliegerstraßen:	Alte Burg
		Am Kirchberg
		Auf dem Büchel
		Bahnhofstraße (Ecke Steinfelder Straße bis Ortsausgang Richtung Marmagen)
		Bergstraße
		Blankenheimer Straße
		Engelgauer Weg
		Genfbachstraße
		Grabenweg
		Grafschaftsgasse

Ort	(Ü) Überörtliche Straßen: (A) Anliegerstraßen:	Straßenname
		Höhenweg
		Hubertusstraße
		Industriestraße
		Kleingasse
		Martinusstraße
		Neustraße
		Nordstraße
		Parkweg
		Römerplatz
		Rosenthalstraße
		Schulstraße
		Talstraße
		Urftstraße
		Auf Bennfeld
		Auf der Aerk
		Schleifmühle
		Längs Gäßchen
		Am Marxkreuz
		Kaninhecke
		Auf dem Hielig
		Südstraße
		Zur Klosterquelle
		Hasenweg
		In den sechs Morgen
Pesch	Überörtliche Straßen:	Jakob-Kneip-Straße
	Anliegerstraßen:	Am Quartbach
		Auf dem Stucks
		Auf der Jücht
		Burggasse
		Lindenweg
		Nachtigallenweg
		Nöthener Straße
		Zingsheimer Straße
		Zum Heidentempel
		Kutschweg
		Wespelweg
		Sonnenweg
Roderath	Überörtliche Straßen:	Bouderather Straße
		Pescher Straße
	Anliegerstraßen:	An der Kaul
		An der Ley
		Hilbergartenstraße
		Münstertalstraße

Ort	(Ü) Überörtliche Straßen: (A) Anliegerstraßen:	Straßenname
		Auf Langenfeld
		Kirschbaumstraße
		Werkgartenstraße
		Zur Eisengrube
Tondorf	Überörtliche Straßen:	Euskirchener Straße
		Falkenberger Straße
		Mechernicher Straße
		Rohrer Straße
	Anliegerstraßen:	Akazienstraße
		Am Joelper
		An der Held
		Auf Aelenpesch
		Auf Glöckerszaun
		Binzweg
		Hofackerstraße
		Im Brühl
		Kirchweg
		Klosberg
		Lambertusstraße
		Mühlenheckenstraße
		Narzissenstraße
		Nelkenstraße
		Ratzenbüchelstraße
		Rosenstraße
		Spielstraße
		Tonstraße
		Triftstraße
		Drosselweg
		Am Bruchpütz
		In den Küppen
		Schlehenweg
		Brückweg
		Welwers Wiesen
		Zum Wasserland
		In den Heiden
		Auf dem Rübkamp
Zingsheim	Überörtliche Straßen:	Marmagener Straße
		Nürnbergstraße
	Anliegerstraße:	Auf der Heide
		Auf Helwen
		Brunnenstraße
		Formegey
		Geisbusch

Ort	(Ü) Überörtliche Straßen: (A) Anliegerstraßen:	Straßenname
		Kirchstraße
		Krausstraße
		Kreuzweg
		Petrusstraße
		Pfalzstraße
		Waldstraße
		Weidenstraße
		Willenberger Straße
		An der Dreispitz
		Gewerbegebiet Zingsheim-Süd
		Altes Pastorat
		Am alten Amt

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394 hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 4), wenn das Grundstück entweder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) oder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (A),

0,98 Euro.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Nettersheim, 22.02.2011

gez. Pracht
Bürgermeister

gez. Piehler
Schriftführer

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706; ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nettersheim (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 4), wenn das Grundstück entweder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient (Ü) oder von einer Straße erschlossen wird, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient (A),

1,10 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Nettersheim, 17.12.2013

gez. Pracht
Bürgermeister

gez. Piehler
Schriftführer